



RICHTLINIE ZUR LASTENRADFÖRDERUNG DER STADT DEGGENDORF

Kommunales Förderprogramm zur Förderung des Radverkehrs für den privaten und gewerblichen Einsatz

Stand: 30. September 2020

1. Förderziele

Durch das Förderprogramm für Lastenfahrräder der Stadt Deggen Dorf wird beabsichtigt, den Radverkehrsanteil beim Transport von gewerblichen bzw. privaten Gütern in der Stadt Deggen Dorf deutlich zu erhöhen.

Damit werden folgende Ziele der Stadt Deggen Dorf zum Wohle der Deggen Dorfer Bürgerinnen und Bürger im Sinne einer Verbesserung der Lebensqualität vor Ort verfolgt:

- Anreizschaffung zur Änderung des Mobilitätsverhaltens: Reduzierung von Fahrten des motorisierten Individualverkehrs durch eine Erhöhung des Radverkehrsanteils im gewerblichen und privaten Bereich insbesondere bei der Lasten- und Personenbeförderung
- Senkung der lokalen CO₂-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern
- Verringerung der Schadstoffemissionen und Feinstäuben im Stadtgebiet als Beitrag zur Luftreinhaltung
- Flächendeckende Lärminderung durch die teilweise Verlagerung von Liefer- und Lastenverkehre auf Fahrräder
- Räumliche Entlastung des Stadtgebiets durch eine Reduzierung des ruhenden (motorisierten) Verkehrs

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen eine Förderung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie beantragt bzw. gewährt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung, die mindestens eine Lastenzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrgewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. Lastengewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können. Die Lastenräder sind speziell für den Transport von Personen und Lasten konstruiert, d.h. dass die Fahrräder eine zusätzliche Transportfläche bzw. Transportkiste aufweisen. Sogenannte "Leicht-Lastenräder" in gewohnter Fahrradoptik mit lediglich verstärktem Rahmen und z.B. leistungsfähigeren Gepäckträgern sind hiermit nicht gemeint und somit nicht förderfähig.

(2) Ebenso gefördert werden Fahrradanhänger, die für den Transport von Lasten und/oder Personen mit einer Mindestzulassung von 25 kg zugelassen sind.

(3) Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern und E-Bikes.



3. Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Lastenfahrräder müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für gewerbliche, gemeinnützige oder private Zwecke genutzt werden.

4. Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert werden

- der Neukauf von Lastenfahrrädern
- der Neukauf von Fahrradanhängern
- das Leasing von neuen Lastenfahrrädern mit einer Vertragsdauer von mindestens 36 Monaten.

5. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt 36 Monate. Innerhalb dieses Zeitraums muss eine dem Verwendungszweck entsprechende Nutzung der Fahrzeuge durch den oder die Antragssteller erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit Datum des Kauf- bzw. Leasingvertrags.

Die geförderten Fahrzeuge müssen von der/dem Antragstellenden mindestens 36 Monate nach Auszahlung der Förderung bzw. Eingang des Zuschusses auf dem Konto der/des Antragstellenden genutzt bzw. gehalten werden. Bei Weiterverkauf vor Ablauf der 36 Monate ist der Zuschuss zurückzuzahlen (12. Weiterveräußerung, Rückzahlung). Die Stadt Deggendorf behält sich vor, die Haltung bzw. Nutzung des Fahrzeugs zu kontrollieren.

Die Antragstellenden erklären sich damit einverstanden, ab dem Erhalt des Zuschusses für drei Jahre den mit dem Förderbescheid mitgeschickten Aufkleber auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen. Über die Zeit unleserlich gewordene Aufkleber müssen ersetzt werden.

6. Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderhöhe für Lastenräder beträgt 25% der Anschaffungskosten bzw. der Leasingkosten über 36 Monate (ohne MwSt), maximal jedoch 750,00 Euro für Lastenfahrräder mit batterieelektrischer Tretunterstützung und maximal 350,00 Euro für Lastenfahrräder ohne batterieelektrischer Tretunterstützung.

(2) Die Förderhöhe für Fahrradanhänger beträgt 30 % der Anschaffungskosten bzw. der Leasingkosten über 36 Monate (ohne MwSt), maximal jedoch 300,00 Euro.

(3) Pro Antragsteller/-in ist gemäß Ziffer 7 Abs. 1 im Förderzeitraum maximal ein Fahrzeug oder ein Fahrradanhänger förderfähig.

7. Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind

- a. Gewerbebetriebe und Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deggendorf,
- b. freiberuflich tätige Personen, die in der Stadt Deggendorf ansässig sind,
- c. gemeinnützig anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz und Wirkungskreis in Deggendorf und
- d. Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Deggendorf.

(2) Nicht antragsberechtigt sind Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und deren Tochtergesellschaften sowie politische Parteien.

(3) Als Nachweis der Antragsberechtigung sind mit dem Förderantrag vorzulegen:

- a. Für Gewerbetreibende ein Nachweis, dass sie ihren Sitz oder Niederlassung in der Stadt Deggendorf haben.
- b. Für die freiberuflich Tätigen ein Nachweis, aus dem hervorgeht, dass sich ihre Betriebsstätte in der Stadt Deggendorf befindet und dort geführt wird.
- c. Für gemeinnützig anerkannte Vereine und Organisationen sowie Körperschaften ein Nachweis, dass sich der Sitz ihrer Niederlassung in Deggendorf befindet und eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer.
- d. Bei Privatpersonen die Kopie des Personalausweises, aus der hervorgeht, dass der Hauptwohnsitz in Deggendorf gemeldet ist.

8. Antragsstellung

(1) Die Förderung ist mit dem Vordruck, der bei der Stadt Deggendorf erhältlich ist, zu beantragen. Der Vordruck ist bei der

Stadt Deggendorf
Wirtschaftsförderung
Oberer Stadtplatz 1
94469 Deggendorf

erhältlich bzw. ist im Internet unter www.deggendorf.de verfügbar.

(2) Informationen sind unter der oben genannten Internetadresse sowie unter der Telefonnummer 0991/2960-501 erhältlich.

(3) Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen bei der oben genannten Adresse einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet, wobei der Tag maßgeblich ist, an dem der Antrag vollständig vorgelegt wurde. Dem Antrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die unter Ziffer 7 (3) aufgeführten Nachweise beizufügen.

(4) Erforderliche Unterlagen zur Einreichung des Antrages:

- a. Nachweis zur Antragsberechtigung nach Ziffer 7 (3)
- b. ausgefüllter und unterschriebener Förderantrag
- c. Um die Fördermittel für die gelisteten Fahrzeuge in Anspruch zu nehmen, muss das Angebot eines regionalen Fahrrad-Fachhändlers vorgelegt werden. Ziel ist es, eine sachgerechte Wartung und somit auch Langlebigkeit der Fahrräder und Fahrradanhänger zu sichern. Aus dem Angebot muss hervorgehen, dass die unter Ziffer 2 formulierten Anforderungen an das Fahrzeug eingehalten werden. Falls der Nachweis der Möglichkeit einer fachgerechten Wartung nicht schon im Rahmen des Angebots des Fahrrads möglich ist, soll ein sonstiger Nachweis erbracht werden, dass eine wohnortnahe Fahrradwartung bei einem Fachhändler möglich ist.
- d. Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 (bei Unternehmen)
- e. Erklärung Unternehmereigenschaft (bei Unternehmen)



(5) Förderfähig sind nur Anschaffungen, die nicht vor Antragsstellung getätigt wurden. Der Förderantrag muss also vor Abschluss des Kaufvertrages/Leasingvertrages für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden. Damit darf die Unterzeichnung des Kaufvertrags/Leasingvertrages erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides erfolgen.

9. Bewilligungsbescheid

(1) Wurde der Antrag vollständig unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen eingereicht, erhält der Antragssteller einen Bewilligungsbescheid. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von 3 Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheides erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingereicht wird.

(2) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

10. Auszahlungsvoraussetzungen

Nach Abschluss des Kauf- oder Leasingvertrages ist eine Kopie davon inklusive einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder eine Kopie des Kontoauszugs unverzüglich bei der Stadt Deggendorf vorzulegen. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Prüfung der Unterlagen per Banküberweisung.

11. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Deggendorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel.

(2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen wird der Bewilligungsbescheid nach § 48 ff. VwVfG zurückgenommen bzw. widerrufen. Die ausgezahlten Fördergelder werden zurückgefordert.

12. Weiterveräußerung, Rückzahlung

(1) Der Weiterverkauf eines geförderten Lastenfahrrades oder die Kündigung des Leasingvertrages ist frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Förderbetrages förderunschädlich zulässig. Der Antragssteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf oder eine vorzeitige Kündigung der Stadt Deggendorf zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

(2) Wenn vor Ablauf von 3 Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides das geförderte Fahrzeug aufgrund Unfalls oder anderen Schadens nicht mehr im Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend anteilig zurückzuzahlen. Der Antragssteller ist verpflichtet, dies der Stadt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

13. Doppelförderung

(1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschussprogrammen z.B. des Bundes bzw. des Landes Bayern, beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für dieselbe Maßnahme gestellt werden darf.

(2) Das Lastenfahrrad kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Deggendorf gefördert werden.



14. Sonstiges

(1) Über das Vermögen des Antragsstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt und eröffnet worden sein.

(2) Die Stadt Deggendorf verarbeitet die personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Anträge.

(3) Die Angaben im Antrag sowie die dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sowie Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz (BayStrAG).

15. Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft und endet am 31.12.2023.

Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der Stadt Deggendorf vollständig eingegangen sind.

Deggendorf, den 08. Oktober 2020

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister